

Lösungsvorschlag:

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn A durch das Urteil des Landgerichts Düsseldorf und den Beschluss des OLG Düsseldorf in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt worden ist.¹

A. Verletzung von Art. 5 I GG Meinungsfreiheit

I. Eröffnung des Schutzbereichs

1. persönlich: (+)

2. sachlich:

Geschützt sind Werturteile, wertende Stellungnahmen (keine Tatsachen)

Tatsachen sind jedoch insofern geschützt als sie Grundlage einer Meinungsbildung sind

-> Vermischung von Tatsachen und Meinungen, Äußerung insgesamt geschützt

BVerfG: Einschränkung für erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen (Ausschweitzlüge, BVerfGE 90, 241, 247)

hier: Bewertung des Vorgehens der Richterin im Prozess

-> fällt unter Meinungsäußerung

II. Eingriff

klassischer Eingriffsbegriff: unmittelbar, final, imperativ, Rechtsakt

moderner Eingriffsbegriff: jede Verkürzung des Schutzbereichs

strafrechtlicher Verurteilung (+)

beides (+)

III. Rechtfertigung

¹ Das Bundesverfassungsgericht ist keine „Superrevisionsinstanz“, daher nur Prüfung von spezifischem Verfassungsrecht.

1. Einschränkungsmöglichkeit des Art. 5 I

-> nach Art. 5 II: allgemeine Gesetze

Wann ist ein Gesetz allgemein?

a. Sonderrechtslehre: nicht gegen die Meinungsfreiheit an sich, nicht gegen bestimmte Meinungen

b. Abwägungslehre: einem höherem Allgemeininteresse dienend (aber Verhältnismäßigkeitsprüfung findet ohnehin statt)

BVerfG:

Allgemein ist ein Gesetz, wenn es sich

- weder gegen die Meinungsfreiheit an sich
- noch gegen bestimmte Meinungen richtet
- sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützendem Rechtsgut dient

Ausnahme vom obengenannten Grundsatz im Fall Wunsiedel: BVerfG, Beschluss vom 4. 11. 2009 - 1 BvR 2150/08

"Der Eingriff in die Meinungsfreiheit ist gerechtfertigt. § 130IV StGB ist eine gesetzliche Grundlage, die in verfassungsrechtlich zulässiger Weise einen Eingriff in die Meinungsfreiheit rechtfertigen kann. Zwar handelt es sich bei der Strafnorm nicht um ein allgemeines Gesetz i.S. des Art. 5II Alt. 1 GG (1). Als Sonderrecht kann sie auch nicht auf das Recht der persönlichen Ehre gem. Art. 5II Alt. 3 GG gestützt werden (2). In Bezug auf das nationalsozialistische Regime in den Jahren zwischen 1933 und 1945 erlaubt Art. 5I und II GG jedoch auch Eingriffe durch Vorschriften, die nicht den Anforderungen an ein allgemeines Gesetz entsprechen. Angesichts des einzigartigen Unrechts und des Schreckens, die diese Herrschaft unter deutscher Verantwortung über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägenden Bedeutung dieser Vergangenheit, können Äußerungen, die dies gutheißen, Wirkungen entfalten, denen nicht allein in verallgemeinerbaren Kategorien Rechnung getragen werden kann

hier: § 185 StGB

allgemeines Gesetz (+)

2. Schranken-Schranken: Wechselwirkungslehre

Begriff Wechselwirkungslehre: stammt aus Lüth-Urteil von 1958

Wechselwirkung einerseits zwischen den einschränkenden Gesetzen (bspw: § 185 StGB) und Art. 5 GG -> nichts anderes als eine Abwägung, Verhältnismäßigkeitsprüfung (diese Dogmatik war jedoch 1958 noch nicht voll entwickelt)

a. Vfm des Gesetzes: § 185 StGB (+)

b. Vfm des Urteils

Schutzgut des § 185 StGB: Ehre der betroffenen Person

(1). Persönlichkeitsrecht des Betroffenen überwiegt immer, wenn "Schmähhkritik"

-> dann Regelvermutung, dass der Ehrschutz überwiegt und es muss keine Abwägung im Einzelfall mehr erfolgen

Schmähhkritik:

- überzogene und ausfällige Kritik an sich noch nicht ausreichend
- Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.
- Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen. Wesentliches Merkmal der Schmähhung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung.

hier: A bezieht sich auf das von ihm in der Dienstaufsichtsbeschwerde kritisierte Verhalten und bezweckt eine Überprüfung dieses Verhaltens durch eine übergeordnete Stelle. Es handelt sich zwar um polemische und überspitzte Kritik; diese hat aber eine sachliche Auseinandersetzung zur Grundlage.

Auch bezüglich der Äußerung, es müsse verhindert werden, dass die Richterin auf eine schiefe Bahn gerate, steht die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund.

(2). Zwischenergebnis: Es liegt daher keine Schmähhkritik vor

(3). Abwägung im Einzelfall daher erforderlich

Argumente für Überwiegen des Ehrschutzes

- ehrbeeinträchtigung Wortwahl des A: perfide Lüge, schlampige und rechtswidrige Verhalten der Richterin
- Es müsse verhindert werden, dass Richterin auf die schiefe Bahn gerät: könnte vermuten lassen, dass A meint, die Richterin würde straffällig werden

Argumente für Überwiegen der Meinungsfreiheit

- A hat den Adressatenkreis relativ klein gehalten

- A befand sich im "Kampf ums Recht": ihm ist hierbei zur plastischen Darstellung seiner Position grundsätzlich erlaubt, auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen
- in Verstoß gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit liegt vor, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben-> "auf die schiefe Bahn geraten" nicht unbedingt, dass straffällig, auch andere Interpretation möglich, daher konnte nicht auf diese alleine abgestellt werden

Die Meinungsfreiheit des A überwiegt (aA vertretbar)

3. Zwischenergebnis: A ist in seinem Recht aus Art. 5 I verletzt.

4. Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Es handelt sich bei der Fallbearbeitung um einen „Lösungsvorschlag“, nicht um „die Lösung“. Alternative Klausuraufbauten und abweichende inhaltliche Lösungswege sind an vielen Stellen möglich. Verbesserungsvorschläge gerne an till.mengler@web.de.